



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 24.1.1.1-004 qu

■

Muster-Satzung

**über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

- Stand: 12.09.2016 -

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Die Geschäftsstelle hat deshalb eine neue Muster-Satzung erarbeitet.

Die Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der KommunalAgentur NRW abgestimmt.

Hinweise:

- 1. Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung sind mit **blauer Schriftfarbe** gekennzeichnet.**
- 2. Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

A. Text der Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

**Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), [zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 \(GV. NRW. 2015, S. 496\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 \(BGBl. I 2016, S. 1972\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 \(GV. NRW. 2016, S. 559 ff.\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), [zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 \(GV. NRW. 2016, S. 559 ff.\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- [des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 \(BGBl. I 1997, S. 602\)](#), [zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 \(BGBl. I 2016, S. 1666\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für **Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG**. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des [§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW](#) vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß [§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW](#) gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch **im zweijährigen Abstand zu entsorgen**. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Das Nichtvor-**

liegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, **die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der al-

leinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. [Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht \(§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW\) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.](#)
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § ... der Gebührensatzung der Gemeinde vom erhoben .

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

B. Erläuterungen

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern. In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Allgemeines

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1

Satz 1 und Satz 2 LWG NRW beinhaltet weiterhin die Entleerung und ordnungsgemäße Behandlung des Inhaltes von abflusslosen Gruben über den sog. „rollenden Kanal“. Dieses folgt aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW, wonach die Abwasserbeseitigungspflicht das Sammeln des auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie dessen Behandlung umfasst.

Zu § 2 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Von der gemeindlichen Entsorgung des Klärschlammes bei Kleinkläranlagen sind solche Kleinkläranlagen ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

Zu § 3 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte ist grundsätzlich auf den Genehmigungsbescheid für die öffentliche Kläranlage der Gemeinde sowie den Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Ablaufstrom der Kläranlage (die Einleitung in das Gewässer) abzustellen.

Zu § 4 **Anschluss- und Benutzungszwang**

Zu Absatz 1:

Der Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ergibt sich aus § 48 LWG NRW und den §§ 7 bis 9 GO NRW. In diesen Vorschriften sind eine Abwasserüberlassungspflicht und der Anschluss- und Benutzungszwang der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung macht von der in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564 f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen.

Nicht ausreichend ist, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfallentscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus

landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Absatz 3:

Die Regelung knüpft an § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW an, wonach die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW nicht gelten, für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW seinen Voraussetzungen nach erfüllt ist. Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn der Landwirt der Gemeinde eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

Unberührt hiervon bleibt nach § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW aber das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass das häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde zuzuführen ist. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch, so finden die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW Anwendung.

Zu § 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN EN 12566 sowie die **DIN 4261 von 10/2010 (Ersatz für DIN 4261-1:2002-12)** zu beachten. Die DIN-Normen können **auch in den Satzungstext aufgenommen werden. In diesem Fall muss die Satzung allerdings angepasst werden, wenn die DIN-Normen sich ändern.**

Bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen müssen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW nicht mehr enthalten ist, weil § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW a.F. nicht mehr übernommen worden ist. Die Überwachung der Kleinkläranlagen sowie der Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unterer Umweltbehörde. Dieses entbindet die Gemeinde aber nicht von ihrer Pflicht, bei der Entleerung von Kleinkläranlagen festgestellte Missstände der unteren Wasserbehörde zu melden. Die Gemeinde kann nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 jedoch nur dann **eigene Verfügungen gegenüber dem Betreiber der Kleinkläranlage erlassen, wenn die ihr obliegende Abfuhr des Klärschlammes beeinträchtigt wird.**

Zu § 6

Durchführung der Entsorgung

Auch für die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sind die Städte und Gemeinden gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 Landeswassergesetz NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Vor diesem Hintergrund wird im Hinblick darauf eine öffentliche Einrichtung betrieben, welche die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zum Gegenstand hat.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Ausgehend hiervon ist eine Gemeinde wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht auch haftungsrechtlich in der vollen Verantwortung. Dieses gilt auch für die strafrechtliche Verantwortung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 324 Strafgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ausgangslage erscheint es als angezeigt, dass der Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der lediglich eine vertragliche Beziehung mit dem Betreiber der Kleinkläranlage aufrechterhält, aber keinerlei vertragliche Beziehung zur Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft hat. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ist es danach grundsätzlich als erforderlich anzusehen, in der entsprechenden Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Benutzungsordnung für die öffentliche Entsorgungseinrichtung auch Benutzungsbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen festzulegen.

Ausgehend davon bestehen im Grundsatz keine Rechtsbedenken dagegen, einen grundsätzlichen Abfuhrturnus auch für vollbiologische Kleinkläranlagen als Benutzungsbedingung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festzulegen. Insoweit gilt die DIN 4261 vom Oktober 2010. Diese ersetzt die Vorgänger-DIN 4261 Teil 1 (Dezember 2002), die wiederum die DIN 4261 Teil 1 - Februar 1991) und Teil 2 (September 1990) ersetzte. Der Teil 1 der DIN 4261 vom Oktober 2010 gibt in Ziffer 7 (Betrieb und Wartung) grundsätzlich vor, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr von einem Fachkundigen zu warten sind **und bei dieser Wartung auch eine Schlamm Spiegel-Messung vorzunehmen und gegebenenfalls die Schlamm Entsorgung zu veranlassen ist**. Nach der Ziffer 7.2 (Schlamm entnahme) der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 hat eine Schlamm entnahme nach der Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen. Dabei ist zusätzliches Schlamm speichervolumen nach Ziffer 6.2. Buchstabe e der DIN 4261 Teil 1 (Oktober 2010) nicht zu berücksichtigen.

In Anbetracht der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen wird es als zulässig angesehen, in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu bestimmen, dass

- bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand und

- bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich

die Schlammabeseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Dabei ergibt sich der grundsätzliche Bedarf der Entsorgung für vollbiologische Kleinkläranlagen aus Ziffer 7.2 der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010. Die weitere satzungsrechtliche Vorgabe eines Mindest-Entsorgungsturnus dient der haftungsrechtlichen Absicherung der Gemeinde, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen muss und deshalb im Rahmen des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung für Kleinkläranlagen aus ihrer Anstaltsgewalt heraus vorgegeben kann, welcher Abfuhrturnus mindestens einzuhalten ist. Soweit sich im Einzelfall aber bereits aus der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010 (Ziffer 7.2) ein Abfuhrbedarf ergibt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der DIN-Vorgabe Folge zu leisten und eine Abfuhr auch dann durchzuführen, wenn der Abfuhrzeitraum von 2 Jahren unterschritten wird.

Die satzungsrechtliche Vorgabe des Abfuhrzeitraums von 2 Jahren gilt nicht, soweit auf der Grundlage des **§ 56 LWG NRW** eine andere Regelung eingeführt worden ist. Dieses ist zurzeit nicht der Fall, d. h. es gibt zurzeit keine andere Regelung auf der Grundlage des **§ 56 LWG NRW**. Soweit im Einzelfall kein Bedarf für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bestehen sollte, ist dieses durch den Grundstückseigentümer durch das Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Alternativ hierzu kann die Gemeinde auch selbst vor Ort durch eigenes Personal prüfen, ob ein Abfuhrbedarf tatsächlich nicht gegeben ist. Ein Nachweis des Grundstückseigentümers oder eine Überprüfung vor Ort durch die Gemeinde ist aus der Sicht der Gemeinde erforderlich, weil sie den Klärschlamm im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Es geht also darum, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllt und Haftungsfolgen für sich ausschließt. **Das OVG NRW (Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 14 A 589/11)** hat klargestellt, dass der Tatbestand des Abfuhrbedarfes für den Klärschlamm satzungsrechtlich klar zu regeln ist. **Das OVG NRW (Beschluss vom 08.12.2009 - Az.: 9 A 604/09)** hat außerdem entschieden, dass nach den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15.11.2006 (Nr. 4.4 Spiegelstrich 5) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlammabfuhr geboten ist **und eine Schlammabfuhr bei einer Füllung des Schlammbehalters mit Schlamm von 50 bis 70 % durch die Gemeinde veranlasst werden kann (siehe hierzu auch: Ziffer 7.2 der DIN 4261-1)**. Zu beachten ist dabei, dass bei bestimmten Kleinkläranlagen 30 cm Impfschlamm in der Anlage zu belassen ist. Dieses geht nicht, wenn der Schlammbehälter der Anlage auf seinen Zustand und seine Funktion geprüft werden muss. In diesem Fall muss dann nachträglich die Anlage mit 30 cm Impfschlamm wieder befüllt werden.

Zu § 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

Die Pflicht der Gemeinde zur Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlagen ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW. Nach § 56 Satz 3 WHG kann sich die Gemeinde hierbei der Hilfe Dritter bedienen.

Zu § 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Die SÜwVO Abw NRW gilt auch für private Abwasserleitungen, welche Schmutzwasser der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube zuführen. § 9 nimmt insoweit Bezug auf die Regelungen in den §§ 7 bis 13 SÜwVO Abw NRW. In § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW wird für die Tatbestände der Ersterrichtung und wesentlichen Änderung eine Prüfpflicht festgelegt. Ebenso finden sich in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW Prüffristen, die zu erfüllen sind. Die Prüffristen gelten auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zuführen.

Die SÜwVO Abw NRW regelt in den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW lediglich die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen. Unabhängig davon sind aber auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen Abwasseranlagen im Sinne der §§ 60, 61 WHG, die bezogen auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit überwacht und – falls erforderlich – erneuert oder ertüchtigt werden müssen. Dabei sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen dem Grundstückseigentümer zuzuordnen, d. h. diese Anlagen werden von ihm errichtet und betrieben, so dass er auch der Anlagenbetreiber ist. Hintergrund ist insoweit, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde in diesen Fällen darauf beschränkt, den Inhalt der abflusslosen Gruben bzw. den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen abzufahren. Die abwassertechnische Anlage (abflusslose Grube, Kleinkläranlage) ist durch den Grundstückseigentümer errichtet worden, damit die abwassertechnische Erschließung seines Grundstücks gesichert ist, damit er dieses baulich nutzen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13). Vor diesem Hintergrund muss der Grundstückseigentümer nicht nur die Zuleitungen zur abflusslosen Grube bzw. zur Kleinkläranlage, sondern auch die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage selbst als abwassertechnische Anlage auf Zustand und Funktionstüchtigkeit gemäß § 61 Abs. 2 WHG überwachen und – falls erforderlich – gemäß § 60 Abs. 2 WHG ertüchtigen.

Es werden durch die SÜwVO Abw NRW folgende landesrechtliche Fristen für die **erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen** festgelegt (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW):

- **In Wasserschutzgebieten** ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum **31.12.2015** durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen **in Wasserschutzgebieten** sind bis zum **31.12.2020** zu prüfen.

- Für **Wasserschutzgebiete**, die **nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung durch Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung festgelegt werden**, gilt, dass erstmals innerhalb von **7 Jahren** die Prüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW).
- **Außerhalb von Wasserschutzgebieten** sollen **bis zum 31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der **Abwasserverordnung des Bundes** festgelegt sind. Hierzu gehören z. B. private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von Zahnbehandlungen (Anhang 50), Chemischen Reinigungen (Anhang 52) oder Wäschereien (Anhang 55) führen.
- Für **alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen **Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW a. F. komplett entfallen**, d. h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Gemeinde kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte. Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW.
- Eine **Wiederholungsprüfung** wird für private Abwasserleitungen, **die häusliches Abwasser führen**, abweichend von der DIN 1986 Teil 30 auf **30 Jahre** festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW). Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher eine Prüfung bereits haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechtstreue Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat.

Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Die Auflistung in § 13 ist als beispielhafte Auflistung zu verstehen. Es ist aber wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes zwingend in der Satzung eine abschließende Liste der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).